

DIE TRAUUNGSANSPRACHE IN DEN MAINZER RITUALIEN

Eine 400 Jahre überdauernde Konzeption
und ihr Werdegang

Von Hermann Reifenberg, Bamberg

Zum ursprünglichen Plan der Neuordnung des Trauungsritus für die Bistümer Deutschlands¹ schreibt Bischof Stohr: „Hier haben wir etwas ganz Großes gewagt: die Eingliederung der sakramentalen Handlung in den Gang der heiligen Messe.“² Wir wissen, daß es damals beim *nullo modo approbatur* geblieben ist. Erst durch die Bestimmungen des II. Vatikanischen Konzils hat dieser Wunsch seine Erfüllung gefunden³. Dennoch muß man sagen, daß auch der 1950 rezipierte Trauungsritus ein hervorragendes Beispiel möglicher liturgischer Gestaltung war. Es gelang damals nicht, eine Feier „aus einem Guß“ herzustellen; doch wurde durch den Antrag erneut herausgestellt, der Idealfall des Trauungsvollzuges sei der Eheabschluß in Verbindung mit der Eucharistiefeyer. Wenn es auch im Ritus von 1950 bei einem Nebeneinander von Trauung und Messe blieb, so kommen doch die in den beiden Teilen vorgesehenen Elemente einer Wortverkündigung — um die es uns hier geht — dem Gesamtvollzug zugute.

Die erste Stelle, an der uns die „Wortverkündigung“ im Ritus des Jahres 1950 entgegentritt, findet sich nach dem Einleitungsritus: *Si habendus sit sermo, nunc fiat*⁴. Zwar steht das Lesungswort im Normalfall des christlichen Gottesdienstes vor dem *Sermo*, doch war auch im vorliegenden Fall die inhaltliche Ausrichtung der Predigt von den beiden (in dieser Ordnung folgenden) Lesestücken der Brautmesse her zu bestimmen. Dies galt auch (mit möglichen Variationen) von der Trauung ohne folgende eucharistische Feier. Durch die jüngste Neuordnung ist für die Trauungsfeier die rechte Ordnung hergestellt worden: der *Sermo* folgt den Lesungen. Bei der Trauung in Verbindung mit der Brautmesse blieb daneben als weitere Möglichkeit, den freien *Sermo*, wie üblich, nach dem Evangelium zu halten. Wichtig erscheint es hier, auf die Funktion der Lesung als erstes Element der Wortverkündigung neben dem *Sermo* als zweitem hinzuweisen. Man kann also auch nach der Neuordnung von zwei Stellen der Verkündigung reden. Der dritte Platz der Wortverkündigung ist in der *Oratio* nach dem *Pater noster* (vor dem *Libera*) zu sehen. Diese *Oratio* (*Deus qui*) ist in der literarischen Form des Gebetsstils gehalten⁵. Die Überschrift und

¹ Vgl. *Collectio rituum etc. pro omnibus Germaniae dioecesisibus*; Regensburg 1950, 88—99, die endgültige Gestalt (= RGerm).

² A. Stohr, *Vom Werden und von der Bedeutung des neuen deutschen Rituale* (Mainzer Universitäts-Reden 15), Mainz 1950, 26f.

³ Vgl. Konstitution des II. Vatikanischen Konzils „Über die heilige Liturgie“ (1963), Art. 78.

⁴ RGerm Pars I, tit. IV, cap. 1, Nr. 2 (pag. 89).

⁵ RGerm I, IV, cap. 3: *Oremus* — Text — Konklusion.

Gestaltung der im deutschen Rituale folgenden Übertragung in die Volkssprache⁶ begründet die Forderung, die *monitio* ebenfalls zu den Elementen der Wortverkündigung im oben erwähnten Sinne zu zählen. Man wird darum die Funktion dieser *Oratio* im Sinne einer „mystagogischen Anrede“ verstehen dürfen⁷. Eine vierte Möglichkeit bietet die Rubrik⁸ am Schluß der Brautmesse, die sogar näher auf den Inhalt der Ansprache eingeht. Ausdrücklich sind hier Treue - Beherrschung - Liebe - Gottesfurcht genannt. Werden diese vier Möglichkeiten zur Verkündigung in der Praxis auch verschieden wahrgenommen, so muß man doch feststellen, daß jedenfalls zahlreiche Ansatzpunkte für eine Wortverkündigung vorhanden sind. Den beiden festgelegten (Lesungen; nach dem *Pater noster*) stehen zwei fakultative Ansatzpunkte (nach dem Evangelium; Schluß) gegenüber, letztere als Stellen einer möglichen „freien“ Wortverkündigung⁹.

DER RÖMISCHE RITUS

Das Rituale Romanum mahnt in seinen Rubriken, daß der Pfarrer die Brautleute, wohl im Sinne eines Brautunterrichtes, über die Heiligkeit der Ehe und ihre Verpflichtungen belehren soll¹⁰. Im Trauungsritus (ohne Messe) ist ein *Sermo* zwar nicht ausdrücklich erwähnt, gemäß der Schlußrubrik¹¹, in Verbindung mit den allgemeinen Anweisungen zur Sakramentenspendung¹² jedoch denkbar. Für die Möglichkeiten bei der Brautmesse gelten die bei der Darstellung des deutschen Rituale erwähnten Stellen sinngemäß; sie gründen sich ja auf die Rubriken des römischen Missale¹³. Nicht unerwähnt bleibe, daß das römische Rituale landesüblichen Sonderformen bei der Trauung, auch vor der Neuordnung, freundlich gegenübersteht¹⁴.

An näheren Angaben für den Inhalt der Trauungsansprache finden wir im römischen Rituale (und gemäß den obigen Aus-

⁶ RGerm I, IV, cap. 3 (pag. 98).

⁷ Vgl. dazu: R. Guardini, Die mystagogische Predigt: Volksliturgie und Seelsorge (hg. v. K. Borgmann), Kolmar 1939, 157—169. — Ferner: B. Fischer, Die Predigt vor der Kommunionsspendung: Verkündigung und Glaube (Festschrift F. X. Arnold; hg. v. Th. Filthaut u. J. A. Jungmann), Freiburg 1958, 223—237.

⁸ RGerm I, IV, cap. 3 (pag. 98), Bemerkung: *Moneat eos sacerdos sermone gravi etc.* — Vgl. Anm. 13.

⁹ Es geht hier um die im Rituale vorhandenen Ansatzpunkte. Ein Eingehen auf partikularrechtliche Vorschriften ist nicht intendiert.

¹⁰ Rituale Romanum (= RR); Regensburg 1926, tit. VII, cap. 1, Nr. 14 (pag. 304).

¹¹ Vgl. RR, tit. VII, cap. 2, Nr. 6 (pag. 309): *Ceterum, sicubi aliae laudabiles consuetudines etc. eas convenit retineri.* — Ferner RR in Anm. 12.

¹² Vgl. RR, tit. I, cap. unicum, Nr. 10 (pag. 3): *In sacramentorum administratione eorum virtutem, usum, ac utilitatem, et caeremoniarum significationes etc. ubi commode fieri potest, diligenter explicabit.*

¹³ Missale Romanum; Regensburg 1925, Missa votiva pro sponso et sponsa (pag. 93), Schlußbemerkung: *Moneat eos*, vgl. Anm. 8. — Vgl. ferner den Anfang dieser Abhandlung, Absatz 2; gemeint sind die Stellen für die *oratio*: Nach dem Evangelium, nach dem *Pater noster* und am Schluß.

¹⁴ Vgl. Anm. 11.

führungen auch für das deutsche Buch gültig¹⁵) die bereits genannten Stichworte: Treue - Beherrschung - Liebe - Gottesfurcht. Nimmt man die Motive aus dem *Ordo* der Trauung und der Brautmesse dazu, so stellt man fest, daß eine reiche Symphonie erklingt.

Zur Klärung und erleichterten Beurteilung der Rede in den Mainzer Ritualien, die später folgt, empfiehlt es sich, die „Leitmotive“ der christlichen Ehelehre herauszustellen. Als Offenbarungsgrundlage für die Ehe gilt zunächst die Darlegung der Urgeschichte über die Stammeltern¹⁶. Da in der Geschichte Israels verschiedene Auflösungserscheinungen erkennbar sind, ist der christlichen Unterweisung eine summarische Berufung auf das AT nicht möglich. Um so mehr werden die dem Ur-Ideal entsprechenden Partien herangezogen¹⁷. Erst durch Jesus Christus wird das ursprüngliche Ideal rein verkündet und noch erhöht. Demgegenüber spielt die atl Offenbarung eine untergeordnete Rolle. Jesus nimmt an der Hochzeit zu Kana teil¹⁸, verkündet die Heiligkeit der Ehe¹⁹, ihre Unauflöslichkeit und Einheit²⁰. Die Apostel nehmen seine Lehre auf und legen verschiedene Partien näher aus²¹. Beispielsweise bietet gerade die „geschlechtliche Befindlichkeit“ des Menschen in der Ehe Gelegenheit, einen Grundsatz des „Neuen Lebens“ in Christus zu dokumentieren: Der Geist überwindet das Fleisch (Gal 5, 16ff). Gipfelpunkt der apostolischen Darlegung ist die Lehre vom Mysterium der Ehe²² mit ihren Folgerungen. Sie zu erkennen und zu befolgen gehört zum Kern der Offenbarung über die Ehe. Dem gegenüber verlieren rituelle Fragen im Neuen Testament an Gewicht²³. So ist es nicht verwunderlich, daß sich Angaben über den Ritus der Trauung im NT nicht finden. Demzufolge zeichnet sich das Zeremoniell der Eheschließung von Anfang an durch eine lokale Differenziertheit aus, die bei anderen Sakramenten für den Kern der Handlung nicht feststellbar ist²⁴. In altchristlicher Zeit greift man meist auf die durch Rechtsempfinden und Lebensraum bedingten Formen zurück. Im Mittelalter werden diese Ansätze, je nach Gegend, ergänzt und weiter ausgebaut. Innerhalb dieser Grundstruktur differenzieren sich die einzelnen *Ordines* — einschließlich der Anordnungen über Belehrung und Ansprache. Dieser allgemeine Befund²⁵ der früheren Zeit wirkt

¹⁵ Vgl. Anm. 8.

¹⁶ Vgl. Gen 2, 2, 18ff. 21ff.

¹⁷ Vgl. z. B. das Missale Romanum, Brautmesse, Oratio nach dem Pater noster *Deus qui potestate*, z. B. Rachel, Rebecca, Sara.

¹⁸ Vgl. Joh 2, 1ff. — Vgl. auch J. Pascher, Die Liturgie der Sakramente, Münster 1951, 259ff.

¹⁹ Mt 5, 27ff.

²⁰ Mk 10, 3ff.

²¹ Röm 7, 2; 1 Kor 7, 1ff u. a.

²² Eph 5, 22ff.

²³ Joh 4, 23.

²⁴ Vgl. Pascher, a. a. O. 259ff.

²⁵ Vgl. dazu K. Ritzer, Formen, Riten und religiöses Brauchtum der Eheschließung in den christlichen Kirchen des ersten Jahrtausends (LQF 38), Münster 1962. — F. Falk, Die Ehe am Ausgang des Mittelalters, Freiburg 1908.

auch ein Licht auf die spätmittelalterlichen Sonderentwicklungen einzelner Bistümer, nicht zuletzt des in Frage stehenden Mainzer Sprengels.

DIE MAINZER RITUALIEN VOR 1551

Aufgrund der Differenzierung der liturgischen Bücher und der Entwicklung der *Ordines* ist der Trauungsritus auch im Bistum Mainz vom Sakramentar ins Rituale abgewandert. Eine Ansprache ist allerdings aus den handschriftlichen Mainzer Agenden nicht bekannt. Auch die älteste Mainzer Druckausgabe von 1480 führt zwar einen Trauungsordo, aber keine Anweisungen zur Ansprache²⁶. Ebenso wenig sind Vermerke über die Verwendung der Volkssprache vorhanden. Ganz auszuschließen ist ihr Gebrauch jedoch, besonders bei den Fragen, wohl keineswegs²⁷. Einen Fortschritt bringt in dieser Hinsicht die Agende von 1492²⁸. Sie bietet ausführliche Rubriken und hat die deutsche Form der Zustimmung aufgenommen²⁹. Ein *Sermo* oder Hinweise dazu fehlen noch immer. Dennoch ist etwas in dieser Hinsicht zu vermuten, denn die Befragung über die Ehehindernisse usw. macht ja eine gewisse Belehrung erforderlich. Auf dieser Entwicklungsstufe steht auch die Ausgabe des Jahres 1513³⁰, die bis 1551 in Geltung blieb.

DIE MAINZER TRAUUNGSANSPRACHE VON 1551—1599

Die innerkirchliche Erkenntnis von der Notwendigkeit liturgischer Verbesserungen³¹, verbunden mit den äußeren Anstößen zur Reform im 16. Jahrhundert, führten dazu, daß im Mainzer Rituale des Jahres 1551 ein großer Wurf gelang³². Als hervorragende Neuerung ist zu erwähnen, daß bei der Spendung der Sakramente eine deutsche Ansprache vorgeschrieben und ein ausgeführter Text vorgelegt wurde. Zwar stoßen wir in anderen Diözesen — früher oder später — auf ähnliche Vorschriften³³, doch kann man

²⁶ Agenda Moguntina (= RMog); (J. Numeister?), Mainz 1480, 21 ff.

²⁷ RMog 1480 (vgl. Anm. 26), 21 ff; Frage nach dem Namen der Brautleute, Konsensfrage, Kopulation durch Worte oder Ring. Die Texte sind lateinisch angegeben.

²⁸ Agenda Moguntinensis (= RMog); (J. Prüss), Straßburg 1492, 60 ff.

²⁹ RMog 1492 (vgl. Anm. 28), 60 ff. Die Vorfragen sind lateinisch angegeben: Namen, evtl. Exkommunikation, frühere Ehe, Verwandtschaft usw. Beim Konsens heißt es (deutsch): Ich will.

³⁰ Agenda Moguntinensis (= RMog); (J. Schöffler), Mainz 1513, XLI.

³¹ Vgl. L. Lenhart, Die Mainzer Synoden von 1548 und 1549 im Lichte der im Schloß Vollrads/Rheingau aufgef. Protokolle: Archiv f. m. rh. KG. 10 (1958), 67—111.

³² Agenda Moguntinensis (= RMog); (F. Behem), Mainz 1551, LXXII ff.

³³ A. Dold, Die Konstanzer Ritualientexte (L.Q.F 5/6), Münster 1923, 98 ff. — A. Lamott, Das Speyerer Diözesanrituale von 1512 bis 1932 (Qu. u. Abh. z. m. rh. KG. 5), Speyer 1961, 235 ff. Für die Bedeutung der Mainzer Agende (von 1551) als Vorbild für das Salzburger Rituale (noch 1564) vgl. Brück, A. Ph.: Das Erzstift Mainz und das Tridentinum; (Schreiber, G.: Das Weltkonzil von Trient II), Freiburg 1951, 205. — Ferner: Veit, L. A.: Kirche und Brauchtum im vortridentinischen Eheschließungsritus in den Bistümern Augsburg, Konstanz und Mainz; Oberrhein. Pastoralblatt 36 (1934), 133—141.

der Weise des ehemals führenden deutschen Metropolitansitzes eine besondere Qualität zuschreiben. Daneben ist eine deutliche Hinwendung zur Volkssprache zu bemerken, die sich u. a. besonders beim deutschen Konsens zeigt³⁴.

Im Trauungsordo der soeben genannten Mainzer Agende ist vorgesehen, daß die Brautleute sich *ad fores ecclesiae* begeben. Dort empfängt sie der Priester und, *ad eos conversus*:³⁵

Exhortationem faciat in hunc sensum^a.

DIeweil jr zwei der meynung hie erscheinent | den heiligen Ehestandt zwischen euch beiden hievor^b bewilligt | durch den Segen der heiligen Kirchen | vnnd mit öffentlicher zeugnus dieser ewer lieben freundt | vnd Mitchristen zu bestetten^c | Damit jr diesen heiligen standt mit mehrem trost annemen | vnd in gebürlicher ehr halten möcht^d | solt jr wissen^d | das der Ehestandt nicht ein geringe Ceremonia^e | oder schlechter gebrauch von menschen eingesetzt | sonder der heiligen Sacrament eines ist | durch die der Almechtig Gott zum heil seiner Gläubigen | den reichen heilsamé schatz seiner genaden mitliglich vnnd in viel weg aufsteilet.

Dann^f ja Gott den Ehestandt im Paradiß selbst eingesetzt | vnnd mit sondern genaden befestigt hat | das er nit^g durch die Erbsündt verwüstet | vnnd durch die straff der Sündtfluß nit vertilget worden ist.

Vnnd als dieser standt volgender zeit bey Jüden vnd Heyden | in mißbrauch geraten war | hat Christus Gottes Son | vnser Heiland | den Ehestand von allem mißbrauch reinigen | vnnd in seine vorige rechte vnnd^h gebürliche ordnung wider einbringen | vnnd vnter menschlichem geschlecht | vnd bey seinen Christen biß ins endt erhalten wöllen | vnndⁱ er selbst sampt seiner werden Mutter vnd lieben Jüngern die hochzeit in Cana^k | mit seiner gegenwertigkeit vnd erstem wunderzeichê verehret | wie auch der Apostel den Ehestand ehrlich rhümet | vnd den Eheleuten die sâligkeit zusagt | wo sie im Glauben vnnd heiligung

³⁴ RMog 1551 (vgl. Anm. 32) LXXIIff; längere deutsche Konsensfrage mit deutscher Antwort.

³⁵ Der Text wird nach RMog 1551 (vgl. Anm. 32) LXXII–LXXVb geboten. Die Varianten stammen aus den folgenden Agenden: RMog 1599 (vgl. Anm. 43), 203–207; RMog 1671 (vgl. Anm. 45), 214–218; RMog 1695 (vgl. Anm. 48), 275–282; RMog 1696 (vgl. Anm. 49), 275–282.

^a RMog 1671, 214 und die folgenden Ausgaben haben als Überschrift: *sic alloquatur*.

^b RMog 1599, 203 und folgende lesen: „vor“.

^c RMog 1599, 203 und die späteren: „zu bestätten“.

^d RMog 1695, 276 und RMog 1696 lesen: „möget / so ist zu wissen /“.

^e RMog 1599, 203 und die jüngeren lesen (durch Antiquaschrift — im Gegensatz zur Fraktur des übrigen Textes — hervorgehoben): *Caeremonia*.

^f Die RMog seit 1599, 203 bieten bei „Dann“ usw. keinen Absatz, sondern schließen bis „vertilget worden ist“ dem ersten an.

^g Beispiel für sprachliche Veränderung: RMog 1551: *nit*; RMog 1599: *nicht*; RMog 1671: *nit*; RMog 1695 und 1696: *nit*.

^h Das „vnnd“ fehlt in RMog 1695, 276 und RMog 1696.

ⁱ RMog 1599, 204 und die späteren fügen nach „vnnd“ noch „derwegen“ (er selbst usw.) ein.

^k Seit RMog 1599, 204 wird „Galilaeae“ zugefügt.

bleiben. Daher¹ dann alle Christen diese Gottes einsatzung nit gering | sonder hoch vnnnd heilig achten vnnnd halten sollen | vnnnd auß Gottes wort vernemê | das Gott den Ehestand fûrnemblich umb diese vrsachen eingesetzt hat.

Erstlich | das der Ehestand ein ehrliche beywonung vnnnd beste | vnnnd vollkommenste vereinigung eines Mans vnnnd Weibs sein solt | auff das die gemehrung^m vnnnd erhaltung menschlichs geschlechts auff erden | vnd die Kinder zucht in gewissen zielen behalten vnnndⁿ sonst die gemeyne vnnnd vihische vermischung verhûtetⁿ wûrde. Damit Gottfûrchtige Eheleut in einer rechtmessigen beywonung kinder gewinnê | vnd die selben in Gottes forcht | mit gemeynem fleiß auffziehen | vnnnd also nit allein jren zeitlichen gûtern gewisse erben | sonder auch vnserm Gott wol abgerichte Gotßfûrchtige^o diener vnd Christen nach jnen auff erden verlassen môchten.

Zum andern | das sonst verbottene Bulerey^p | schandt vnd vnzucht vermeidet | vnd die blôdigheit der Natur | durch die behûlff der Ehe vor^a sünden erhalten wûrde.

Zum dritten vnd fûrnemblich | hat Gott von anfang in erschaffung der menschen | den Ehestand eingesetzt | das er in verpflichtung des Mans vnd weibs | ein gros Sacrament | vnd eigentlich zeichen geben wolt | der wunderbarlichen^r vnnnd aller genadenreichsten vereinigung so Christus mit seiner KIRCHEN annemen | vnd der hefftigsten liebe | die er an seiner Kirchen erweisen wûrde.

Darauß dann Eheleut sich der weis vnd maß jres Ehestands grândtlich vnd richtig erinnern môgen. Dan(n) gleich wie Christus nur eine Kirche vnnnd Christenheit auff erden hat | die er mit seinem blut erkauft hat | vnnnd sie noch teglich durch seine genad vnd krefftige Sacramenta erhelt | vnd seiner erlösung geniessen laßt | Also soll ein jeder Eheman | an einem seinem Eheweib | vnnnd ein jedes Eheweib | an einem seinem Eheman | sich benügen lassen | alle seine liebe | trewe vnd mûgliche wolthaten | an den einigen seinen Ehegemahel wenden | vnnnd in diese lieb keinen dritten einlassen | vnnnd seine Ehetrew an keinê andern verbrechen.

Vnd wie die vereinigung zwischen Christo vnnnd der Kirchen ewig vnnnd vnaufflôßlich^s ist | also werden die Eheleut in krafft dieses Sacraments mit vnuerbrûchlicher Ehepflicht zusammen verknûpfft | dauon sie vmb keine ursach anders | dann durch des einigen todt ledig werden môgen.

¹ Von RMog 1599, 204 an macht man bei „Daher dann“ einen Absatz.

^m RMog 1599, 204 und die späteren lesen: Mehrung.

ⁿ Der Abschnitt: „vnnnd“ bis „verhûtet“ fehlt seit RMog 1599, 204.

^o RMog 1599, 204 liest: Gottsfûrchtige; RMog 1671, 215 und die folgenden ebenso.

^p RMog 1599, 205 bietet: Bûberey; RMog 1671, 216 ebenso; RMog 1695, 278 und RMog 1696 lesen: (verbottene) Unzucht und Schand (vermeidet); sie lassen also das früher vorhandene Wort (Bulerey-Bûberey) aus und stellen die folgenden Ausdrücke um.

^q Seit RMog 1599, 205 liest man: fûr.

^r Das RMog 1599, 205 und die späteren schreiben: wunderbarlichsten.

^s RMog 1695, 279 und RMog 1696 bieten: unauffhôrlich.

Weil dann je^t Christliche Eheleut in jrer verbindnus ein vorbild vnd gleichnis Christi | vnd der Kirchen tragen | so soll ein Christlicher Eheman | von hertzen vnn^d mit lust vnd freuden geneigt sein | seiner vertrauten Ehefrawen getreulich vorzustehen^v | sie zu erneren | vnd gegen jr alle liebe und trew zuerzeigen | damit er Christo gleich sein möge | der auch seine Kirche geliebt | vnn^d sich selbst für sie geben hat | auff das er sie mit seinem blut heiligen vnd seligen möchte. Vnn^d ein Christlich Eheweib | sol mit lust vnn^d von hertzen jren Eheman lieben | ehren vnn^d jm gehorsam sein | damit sie der Kirchen gleich sei | die auch Christum jren Breutigam liebet vnn^d ehret | vnn^d jm vnderthenig ist.

Wo nun jr beide diesen heiligen vnn^d von Gott verordneten Ehestand | in Gottes forcht | vnn^d mit andacht anzunemen^m bedacht seit | sollt jr nit zweifeln | der warhafftig Almechtig Gott werde mit seinen^x genaden zu euch setzen | vnn^d euch bey seiner einsatzung | mit verleihung genugsamer leibßnarung | auch anderm nötigem vorrath erhalten | vnn^d ewer beider hertzen durch sein genad leidten vnd ziehen | das jr gegen einander stettige liebe vnn^d trew vben | ewer Ehelich Bett rein behalté | auch wider allerley trábsal | so hie auff erden zufallen möchten | euch mit gemeiner hilff trósten | vnd ein friedliche | ehrliche beywonung biß ins end hinauß füren | vnn^d das ewig leben erreichen mögen^x.

Daneben jr bey Gott vmb genad ansuchen | vnn^d euch beflissen sollt | das jr euch diesen an jm selbst heiligen stand | durch zu viel sorgen vber zeitliche narung vnd weltgescháffté | oder auch durch vnmesliche^a seuche der gelústen | nit vielleicht zur hindernus an der seligkeit werdé lasset | sonder ewer beywonung in Gottes forcht vn zuchte halten^{aa} | damit jr an ewerm gebet | andacht | vn(d) Gottes diensten (so Christen an Gottes ehr vn(d) zum heil jrer Seelen fleissig vben sollen) nit verhindert werden^{bb} | sonder alle zeit ewers lebens | in Gottes genad^{cc} vnd hulden bleiben | vnd auß seiner erbarmnus endtliche ewige freud vn(d) seligkeit erlangen mögen^{aa} | die vns Gott allen verleihen wólle | durch Christum Jesum vnsern Herrn | Amen.

Nach dieser Rede erfragt der Priester die Namen der Brautleute und vergewissert sich, ob keine Ehehindernisse vorliegen³⁶. Steht dem Eheabschluß nichts im Wege, erfolgt die Konsensabgabe und die Ratifikation (durch den Priester)³⁷.

^t Seit RMog 1671, 217 liest man: „die“ (Christliche Eheleut).

^u Das Wort „vnn^d“ fehlt seit RMog 1599, 206.

^v Von RMog 1599, 206 an liest man: fúrzustehen.

^w Seit RMog 1599, 206 heißt es: zuuolnfüren.

^x Das RMog 1599, 206 und die späteren bieten: „seiner“ (Gnaden).

^y Das RMog 1671, 218 und die jüngeren schreiben: möget.

^z Von RMog 1599, 207 an steht: vnmássige (Seuche usw.).

^{aa} RMog 1599, 207 und später: „Haltet“.

^{bb} RMog 1599, 207 und folgende: „werdet“.

^{cc} Von RMog 1599, 207 an: „Gnaden“.

^{dd} RMog 1599, 207 und die jüngeren führen: „möget“.

³⁶ RMog 1551 (vgl. Anm. 32) LXXVb.

³⁷ RMog 1551 (vgl. Anm. 32) LXXVI.

Dem schließt sich eine dreiteilige Rede an, deren erster Abschnitt dem Bräutigam, der folgende der Braut und der letzte den Umstehenden gewidmet ist³⁸:

Hinc Sponsus amplius exhortetur in hanc sententiam^a.

Joachim^b | Ich beuehle dir^c auß dem wort vnnnd beuelch Gottes | das du dieser Anna^d deiner Ehelichen haußfrawen (deren dich Gott nun zum haupt vnnnd vorweser gesetzt hat) getreulich vorstehn wöllest | vnd sie als dein eigen fleisch lieben | ernerer | vnd (so viel an dir ist) vor schand vnnnd aller gefar vnnnd vngemach verwaren | vnd dich zu jr stettig halten | keine not noch^e vnjal dieses müheseligen lebens | dich von jr absöndern lassen | biß euch der todt scheidet. Auch soltu deine beywonung bey jr mit vernunft in zucht vnd heiligung halten | vn jre als des schwachern gefäße verschoné | als die auch ein miterb ist der genaden des lebens | damit ewere gebet nit verhindert werden.

Deinde Sponsam appellet, dicens^f.

Deßgleichen Anna^g soltu dich auch^h zu diesem Joachim^b | deinem Ehelichen Mann stet vnd getreulich halten | jne lieben | vnnnd jme vnderthenig sein | gleichⁱ wie die Kirch Christo vnderthenig ist^j | Auch dich gegen jme allezeit freundlich | gehorsam vnd ehrerbietig erweisen | gleich wie Sara vnd andere heilige Weiber jren Männern lieb | ehr vnnnd gehorsam geleist haben. Solt jme in der haußhaltung ein getrewer^k gehülff^k sein | vnnnd fleiß anwenden | dich mit vnnnd bey jme ehrlich vnnnd frömblich zuernehmen | vnd jn vmb kein not oder vnjal dieses müheseligen armen lebens verlassen | biß euch der todt scheidet.

Hinc orationem vertat ad Circumstantes, dicens^l.

IR geliebten in Christo Jesu vnsern Herrn | weil diese zwei vnser liebe Brüder vnnnd Schwester | hie öffentlich den heiligen Ehestand nach Gottes ordnung bewilligt vn(d) angenommen | vnd den selbê mit dem segen der heiligen Kirchen | auch mit ewer aller gegewertigen zeugnus bestettet haben | So wöllen wir auß Christlicher liebe | jné zu diesem Gottseligen stand | Gottes genad vn(d) alles heil | glück vnp wolfard wünschen | vnd den Almechtigen Gott von hertzen bitten | das er bey diesen zweien Eheleuten seine Göttliche genad erzeigen |

³⁸ Der Text wird nach RMog 1551 (vgl. Anm. 32) LXXVI—LXXVIIb geboten. Die Varianten stammen aus den folgenden Ausgaben: RMog 1599 (vgl. Anm. 43) 208—210; RMog 1671 (vgl. Anm. 45) 219—221; RMog 1695 (vgl. Anm. 48) 283—285; RMog 1696 (vgl. Anm. 49) 283—285.

^a Die Überschrift ist in allen Ausgaben gleich.

^b Seit RMog 1671, 219 steht statt des Namens nur „N“.

^c Vom RMog 1671, 219 an ist „dir“ (und die übrigen Fürwörter) durch „euch“ (und die entsprechenden Pronomina) ersetzt.

^d In RMog 1671, 219 und den folgenden steht statt „Anna“ nun „N“.

^e Das RMog 1671, 219 und die späteren ersetzen „noch“ durch „vnd“.

^f Die Zwischenüberschrift ist in allen Agenden gleich.

^g Seit dem RMog 1671, 220 steht der Abschnitt: (Deßgleichen) „solt auch Ihr N. euch“ (zu diesem usw.).

^h In RMog 1671, 220 und den folgenden findet sich (statt Joachim) nur N.

ⁱ Der Abschnitt „gleich wie“ bis „vnderthenig ist“ fehlt seit der Ausgabe RMog 1695, 284.

^k Statt „getrewer gehülff“ findet sich seit RMog 1599, 209: getrewe Gehülffin.

und seine einsetzung an jnen mitliglich handhaben wölle | vnd sie
in einer glückseligen | freundlichen vnd friedsamem beiwonung er-
halten. Auch sie vor sünde vnd allem vnrathe | genediglich behüten |
vn(d) durch beistandt seiner genaden | jnen zu einem seligen end ver-
helffen | durch Christum^m Jesum^m vnsern Herren | Amen.

Darauf besprengt der Priester die Anwesenden mit Weihwasser, und alle ziehen in die Kirche ein zur Brautmesse³⁹. *Post finem Missae* folgt der Psalm 127 *Beati omnes*, einige Verspaare mit Segensgebet, der Johannesprolog und ein weiterer (feierlicher) Brautsegen.

GLIEDERUNG UND STIL DER REDE

Bei näherem Zusehen zeigt sich, daß die Darstellung des Wesens der Ehe in zwei Abschnitten erfolgt, deren letzter dreifach unterteilt ist. Im Gegensatz etwa zur Mainzer Beichtvermahnung, in der die verschiedenen Abschnitte als Teile eines Ganzen anzusehen sind, bildet der erste Abschnitt der Ehe-Rede eine abgerundete Einheit. Die darauf folgende dreigeteilte Partie greift einige Lehrpunkte heraus und schneidet sie für den besonderen Hörerkreis (Bräutigam - Braut - Umstehende) zu.

Der Kern des einleitenden Teiles besteht in der Feststellung, daß die Ehe ein Sakrament ist, nicht aber — dies ist gegen Irrlehren der Zeit gerichtet — „ein geringe Ceremonia / oder schlechter gebrauch von menschen eingesetzt“. Im folgenden Hauptteil findet sich, unterteilt in zwei Kurzabschnitte (1; 2), die biblische Grundlage der Ehe nach dem AT (1) und nach dem NT (2). Nun werden, mehr systematisch, in drei Punkten (3—5) die Gründe für die Einsetzung der Ehe genannt. Die nächste Partie des Hauptteils (6—8) legt die Einheit und Unauflöslichkeit der Ehe sowie die Pflichten der Eheleute dar. Das folgende Stück (9) bringt die Notwendigkeit der Gnade Gottes und das rechte Streben der Ehepartner zur Sprache. Im Schluß-Stück sind einige Erfordernisse unter dem Gesichtspunkt herausgegriffen, daß das Verbleiben in Gottes Huld und die Erlangung der ewigen Seligkeit das Hauptziel menschlichen Strebens sei. Nach der Konsensabgabe folgen drei Mahnabschnitte für den Bräutigam, die Braut und die Umstehenden.

¹ Seit der Ausgabe RMog 1599, 209 wird bei der (sonst gleichen) Überschrift das „dicens“ weggelassen.

^m Seit der Edition RMog 1671, 221 liest man (umgestellt) „Jesum Christum“ (vnsern Herrn Amen).

³⁹ RMog 1551 (vgl. Anm. 32) LXXVIIb, Begleitspruch zum Einzug: *Dominus custodiat introitum vestrum et exitum vestrum, ex hoc nunc et usque in saeculum*. Bemerkungen zur Brautmesse fehlen. Hierzu wäre das Missale Moguntinum heranzuziehen; vgl. dazu: H. Reifenberg, Messe und Missalien im Bistum Mainz — Seit dem Zeitalter der Gotik (LQF 37), Münster 1960. Das Missale Moguntinum (zum RMog 1551 zeitlich gehörig) des Jahres 1520 (Ink 887, CCLXI) bietet eine *Missa ad benedicendas sponsas*; darin sind jedoch nur die Gesanges-, Gebets- und Lesetexte angegeben. Von einem besonderen Segen o. ä. ist nichts vermerkt.

Die Form der Ansprache ist gefällig. Sie knüpft an die Situation der vor dem Pfarrer stehenden Brautleute an. Weshalb eine Anrede⁴⁰ weggelassen wurde, ist nicht einzusehen. Die Beziehungen zur heiligen Schrift und ihre Auslegung geben der Rede eine bildhafte Anschaulichkeit. Aus ihr wachsen die Darlegungen und Folgerungen folgerichtig hervor. Mit zarten Worten werden die Brautleute ermuntert, sich Liebe zu schenken. Allerdings scheut sich der „Redner“ auch nicht, mit kräftigen Strichen, besonders bei den Rechten und Pflichten, das Ideal der Ehe zu zeichnen. Als vortrefflich empfindet man die Aufgliederung der Rede: an das Brautpaar — Bräutigam und Braut je für sich — und die Umstehenden.

Die Rede besitzt eine solide biblische Grundlage. Zum Auftakt des Hauptteils wird der Paradieseszustand geschildert; danach wird die spätere Entartung und die Heiligung der Ehefeier durch die Gegenwart Christi auf der Hochzeit zu Kana erwähnt. Der Kern der Darlegung ist aus der paulinischen Ehelehre abgeleitet⁴¹. Die Aufzählung der positiven und negativen Forderungen erinnert an die biblischen „Haustafeln“, und auch sonst erklingen immer wieder biblische „Töne“⁴². Dem irdischen Streben wird stets die Sorge um die „ewige Freude und Seligkeit“ vorangestellt. So hält die Rede, im ganzen gesehen, einer kritischen Prüfung wohl stand. Sie blieb etwa fünfzig Jahre, bis 1599, im Gebrauch.

DIE TRAUREDE VON 1599 BIS 1852

Im Mainzer Rituale des Jahres 1599 ist der Einfluß der Reformdekrete vom Trienter Konzil (1545—1563) zu spüren⁴³. Auf dem Sektor „Volkssprache“ blieb die Agende jedoch ihrer Vorgängerin treu. Auch die althergebrachte Ansprache wurde, mit einigen Varianten, beibehalten. Bedeutsam ist zunächst, daß die frühere Überschrift *in hunc sensum* genau geblieben ist, denn beispielsweise bei der Tauffeier der Agende⁴⁴ wurde die Form der Ansprache erst seit 1599 ausdrücklich für fakultativ erklärt. Die Überschrift der Trauungsansprache ist dagegen — schon seit 1551 — im Sinne von „Ansprache in diesem Gedankengang“ zu verstehen und bezeugt, daß sie von Anfang an der Form nach frei war. Textlich blieb die frühere Fassung fast unverändert erhalten. Die Änderungen betreffen in zwei Fällen die Gliederung (Absatz); dazu kommen kleinere stilistische Verbesserungen. Dies geht, auch für die folgenden Ausgaben, zur Genüge aus dem kritischen Apparat hervor.

⁴⁰ Bei den übrigen Sakramentenansprachen dieses Rituale (Taufe, Eucharistie; Beichte, Krankensalbung) ist eine Anrede vorhanden.

⁴¹ Vgl. dazu Anm. 21 und 22.

⁴² Vgl. z. B. bei der Mahnung an die Braut: Sara als Vorbild.

⁴³ Agenda Moguntinensis (= RMog); (B. Lipp) Mainz 1599, 203 ff. — Vgl. hierzu J. Schmidt, Die Mainzer Agende von 1599 und die Beschlüsse des Konzils von Trient: Aus Dom und Diözese Mainz (Festgabe für G. Lenhart; Hg. v. E. v. Jungenfeldt) Mainz 1939, 143—148.

⁴⁴ Vgl. dazu H. Reifenberg, Volkssprachliche Verkündigung bei der Taufe in den gedruckten Mainzer Diözesanritualien: Liturg. Jb. 13 (1963) 234.

Im Rituale des Jahres 1671, herausgegeben unter Erzbischof Johann Philipp von Schönborn (1647—1673), treffen wir ungefähr denselben Befund⁴⁵. Neu ist die Form der Überschrift, die auch in den späteren Ausgaben (bis 1852) bleibt: *Parochus etc. coram altari sic alloquatur*. Die Ansprache wird also nicht mehr, wie bisher⁴⁶, vor der Kirche (in Verbindung mit der Trauung) gehalten, sondern am Altar; außerdem trifft man in diesem Band noch weitere Veränderungen im Ritus. Die Rede selbst weist jedoch gegenüber den vorhergegangenen Ritualien nur geringfügige Varianten auf⁴⁷.

In den beiden Ausgaben von 1695⁴⁸ und 1696⁴⁹ findet sich dieselbe Überschrift wie in der früheren Agende. Der Ritus gleicht sich in diesen beiden Ausgaben, stimmt aber mit der Edition des Jahres 1671 nicht überein; er greift verschiedentlich sogar auf das Buch von 1599 zurück. Auch die Ansprachen der beiden Ausgaben (1695; 1696), die sich untereinander gleichen, führen gegenüber dem Rituale von 1671 einige Varianten, die jedoch nicht sehr bedeutend sind. Durch die genannten beiden Ritualien blieb die Trauungsansprache bis zum Jahre 1852 erhalten, hat also in dieser Form (außer geringen Varianten) mehr als 300 Jahre überdauert. Außerdem ist ihr Einfluß auch in den folgenden hundert Jahren, wie nun gezeigt wird, in den Mainzer Ritualien gewahrt geblieben.

DIE MAINZER RITUALIEN VON 1852, 1889 UND 1928 BIS 1950

Im Jahre 1852 wurde unter Bischof Wilhelm Emmanuel von Ketteler (1850—1877) ein neues Mainzer Rituale herausgegeben⁵⁰. Eine durchaus veränderte Lage war seit der letzten Agende eingetreten: Das Erzbistum war zum Bistum geworden. Durch die Neuordnung des Diözesangebietes war manches vom alten Sprengel abgetrennt worden, Neues kam hinzu, mancherlei kirchenpolitische Schwierigkeiten erschwerten die geordnete Seelsorge. Auch auf dem Gebiet des Gottesdienstes gab es keine geordnete Diözesanliturgie. Die verschiedenartigen Einflüsse zu vereinen, stellte kein leichtes Unterfangen dar. Unter diesem Gesichtspunkt muß auch die Rituale-Arbeit unter Bischof v. Ketteler gewürdigt, Nachteiliges an ihr milde beurteilt werden. Stellt man daher beim Vergleich der Ausgabe von 1852 mit der früheren Edition von 1696 auf verschiedenen Sektoren des Kettelerrituale einen Degenerationsprozeß fest⁵¹, so macht doch der Trauungsordo eine rühmliche Ausnahme.

⁴⁵ Rituale sive Agenda etc. Moguntinae (= RMog); (E. M. Zinck) Würzburg 1671, 213 ff.

⁴⁶ Vor der Kirche noch im RMog 1599 (vgl. Anm. 43) 203, also bis 1671 üblich.

⁴⁷ Vgl. den textkritischen Apparat, Anm. 35 und Anm. 38.

⁴⁸ Rituale sive Agenda etc. Moguntinae (= RMog); (J. Mayr) Mainz 1695, 275 ff.

⁴⁹ Rituale sive Agenda etc. Moguntinae (= RMog); (J. Mayer) Mainz 1696, 275 ff.

⁵⁰ Liber precum / ad usum sacerdotum (= RMog); (Kirchheim & Schott; typis F. Kupferberg) Mainz 1852, 178—185.

⁵¹ Vgl. dazu H. Reifenberg, Volkssprachliche Verkündigung (vgl. Anm. 44) 234 f.

Mit glücklicher Hand hat man, trotz notwendiger Reform im Ritus und am Text, Bewährtes aus dem früheren Ordo erhalten — besonders die Ansprache! Sie blieb auch in der folgenden Agende des Jahres 1889 in etwas veränderter Gestalt erhalten⁵². Aus den

⁵² Liber precum / cum manuali rituum pro sacerdotibus dioecesis Moguntinae (= RMog); (F. Kirchheim; typis F. Kupferberg) Mainz 1889, 214—225.

1852

Im Namen des Vaters und des Sohnes und des

*Da Ihr Beide in der Absicht hier
erscheinet, den heiligen Ehestand,
welchen ihr nach reifer Überlegung mit-
einander einzugehen beschlossen habet,
durch den Segen der heiligen Kirche und mit dem
öffentlichen Zeugnisse dieser eurer
lieben Freunde und Mitchristen zu bestätigen
so muß ich Euch, damit Ihr diesen heiligen Stand
mit größerem Troste annehmen, und die Pflichten
desselben gewissenhaft erfüllen möget,
vordersamst erklären, daß der Ehestand kein
unbedeutender, blos von Menschen eingeführter
Gebrauch, sondern ein heiliges Sakrament
ist, mit welchem der allmächtige Gott
zum Heile seiner Gläubigen viele und
große Gnaden verbunden hat.*

*Der Ehestand wurde von Gott schon
in dem Paradiese eingesetzt, und
demselben solche Gnade verliehen,
daß er weder durch die Erbsünde,*

*noch durch die Strafe der Sündfluth
vertilget werden konnte.*

*Als später dieser Stand bei den
Juden und Heiden in Mißbrauch gerathen
war, so wollte Christus, Gottes Sohn,
unser Heiland, denselben von den
Mißbräuchen reinigen, zu der frühern,
gebührenden Ordnung wieder erheben,
und ihm die Fortdauer unter dem
menschlichen Geschlechte und dem Christenthume
bis an das Ende erhalten.*

*Aus dieser Absicht erschien er selbst
mit seiner werthen Mutter und
seinen lieben Jüngern bei der Hoch-
zeit zu Kana in Galiläa,*

nun zum Vergleich gegenübergestellten Versionen ist dies leicht zu ersehen. Die Rede hat in den beiden Ritualien folgenden Wortlaut⁵³:

⁵³ Der Text wird geboten nach RMog 1852 (vgl. Anm. 50) 178—181 und RMog 1889 (vgl. Anm. 52) 214—217.

1889

heiligen Geistes. Amen.

Da Ihr (Sie) Beide in der Absicht hier erscheint (erscheinen), den heiligen Ehestand, welchen Ihr (Sie) nach reifer Überlegung miteinander einzugehen beschlossen habet (haben), durch den Segen der heiligen Kirche und das öffentliche Zeugniß dieser Eurer (Ihrer) Freunde und Mitchristen zu bestätigen, so ist, auf daß Ihr (Sie) diesen Stand mit Freudigkeit annehmet (en) und in gebührenden Ehren haltet (en)

zu bedenken, daß der Ehestand kein geringfügiger, blos von Menschen eingeführter Gebrauch, sondern eines der heiligen Sakramente ist, durch welche der allmächtige Gott zum Heile seiner Gläubigen den reichen Schatz seiner heilsamen Gnaden in mannigfacher Weise gütig austheilet.

Der Ehestand wurde von Gott selbst in dem Paradiese eingesetzt, und mit besonderen Gnaden ausgestattet, so daß er weder durch die Erbsünde verwüstet, noch durch die Strafe der Sündfluth vertilget werden konnte.

Als später dieser Stand bei den Juden und Heiden in Mißbrauch gerathen war, hat Jesus Christus, der Sohn Gottes und unser Heiland, denselben von allen Mißbräuchen reinigen, zu der frühern, gebührenden Ordnung wieder zurückführen, und dem

menschlichen Geschlecht bis an's Ende der Tage bewahren wollen.

Deshalb hat er selbst mit seiner heiligen Mutter und seinen lieben Jüngern die Hochzeit zu Kana in Galiläa

und wirkte da zur Verherrlichung derselben sein erstes Wunder.

Auch der heilige Apostel Paulus erhebt den Ehestand mit ausdrücklichen Worten, und sagt den Eheleuten die Seligkeit zu, wenn sie mit dem Glauben ein tugendhaftes Leben verbinden.

Dem Ehestande gebühret also vor den Christen, da er von Gott eingesetzt, und zu einem Sakrament erhoben ist, eine hohe Achtung.

Würdig soll dieses Sakrament empfangen, und die daraus hervorgehenden Pflichten sollen heilig beobachtet werden.

Die Ursachen aber, warum Christus die Ehe so sehr erhöht und geheiligt hat, gibt es vorzüglich drei:

Erstens, damit in der Ehe die Kinder rechtmäßig erzeugt, durch die gemeinschaftliche, vereinigte Sorge und Bemühung der Eltern christlich erzogen, das Menschengeschlecht auf Erden erhalten, und die bestimmte Zahl der Auserwählten in dem Himmel ersetzt werde.

Zweitens, damit unter den Christen, als einem durch die Taufe geheiligten Volke, die unzulässigen Gelüste, und der daraus entstehende, unehrbare und lasterhafte Wandel, wodurch, nach den Worten des heiligen Paulus an die Galater, das Reich Gottes keineswegs erlangt werden kann, verhindert, und zugleich der Schwachheit des Fleisches begegnet werde.

Drittens, damit die Christen in der Ehe ohne Unterlaß ein

sichtbares und unwandelbares Zeichen der wunderbaren, gnadenreichen und unsichtbaren Vereinigung Christi mit seiner Kirche vor Augen haben, zu einem Vorbild, daß gleichwie Christus seine ihm von seinem himmlischen Vater vermählte Kirche beständig liebt, schützt und niemals verläßt, deßgleichen die christlichen Eheleute unaufhörlich einander lieben, als treue Ge-

mit seiner Gegenwart
und seinem ersten Wunder geehrt.
Auch der heilige Apostel Paulus
ehrt und rühmt den Ehestand
und sagt den Eheleuten die Seligkeit
zu, wenn sie mit dem Glauben ein
tugendhaftes Leben verbinden.
Deshalb sollen alle
Christen dieses von Gott eingesetzte
Sakrament
hoch achten und

heilig halten
und aus Gottes Wort vernehmen, daß Gott
den Ehestand hauptsächlich aus folgenden
Gründen eingesetzt hat:

Erstens soll der Ehestand Mann und
Weib in ehrbarem Zusammenleben ver-
einigen, damit sie als gottesfürchtige
Eheleute die Kinder, die sie von
Gott erlangen, in Gottesfurcht mit
gemeinsamer Sorgfalt erziehen und
also nicht bloß ihre zeitlichen Güter
vererben, sondern auch Gott ergebene
Christen auf Erden hinterlassen.

Zweitens soll durch die Ehe die Züchtigkeit und Ehrbarkeit bewahrt

und die Schwäche der menschlichen Natur
vor Sünden behütet werden.

Drittens hat Gott ganz besonders
von Anfang an bei Erschaffung des Menschen die Ehe eingesetzt,
damit sie als
sichtbares und unwandelbares Zeichen
der wunderbaren, gnadenreichen,
unsichtbaren Vereinigung Christi mit
seiner Kirche diene

und die innige Liebe darstelle, welche
Christus seiner Kirche schenkt.

*helfen einander gebührend beschützen,
und in allen vorkommenden Müheligkeiten und Trübsalen dieses
Lebens einander nie verlassen sollen.*

*Es folgen daraus für die christlichen Eheleute noch die besonderen
Lehren und Vorschriften:*

Erstens: Gleichwie

*Christus nur Eine Kirche und Christen-
heit auf Erden hat, welche er mit sei-
nem Blute erkaufte, und stets durch
seine Gnade und heilwirkenden Sakramen-
te erhält: so soll ein jeder Ehemann
an Einem, seinem Eheweibe —
und ein jedes Eheweib an Einem,
seinem Ehemann sich begnügen,
seine ganze Liebe und Treue einzig
seinem Gatten zuwenden,
und nie seine Ehetreue verletzen.*

Zweitens: gleichwie die

*Vereinigung zwischen Christus und seiner
Kirche ewig und unaufhörlich ist, so
werden auch die Eheleute, Kraft dieses
heiligen Sakramentes, zur unverbrüch-
lichen Ehepflicht miteinander verbunden;
und dieses Band kann nur der
Tod lösen.*

*Drittens: gleichwie Christus
für seine Kirche sorget, sie liebet und
schützt; so soll ein christlicher
Ehemann für seine Gattin sorgen, sie
ernähren und ihr alle Liebe und Treue
erzeigen;*

*und ein christliches Eheweib soll eben-
falls von Herzen ihren Gatten lieben
ehren und ihm gehorsam sein, damit sie
der Kirche gleich sei, welche auch
ihren göttlichen Stifter und Bräutigam
liebet, ehret und ihm gehorsam ist.*

*Wenn nun Ihr Beide auf die ange-
zeigte Art den heiligen Ehestand*

*anzutreten und fortzuführen entschlossen seid
so zweifelt nicht,
daß Gott euch seine Gnade
verleihen, euch zu gegenseitiger
Liebe und Treue stärken, eure*

Hieraus mögen denn die Eheleute die Pflichten ihres Standes erkennen:

Denn gleichwie Jesus Christus nur Eine Kirche und Christenheit auf Erden hat, welche er mit seinem Blute erkaufte und stets durch seine Gnade und Sakramente erhält: so soll ein jeder Ehemann nur Eine Frau — und eine jede Ehefrau nur Einen Mann haben, und alle ihre Liebe und Treue diesem ihrem Ehegemahl zuwenden.

Und wie die Vereinigung zwischen Christus und seiner Kirche ewig und unaufhörlich ist, so werden auch die Eheleute, kraft dieses heiligen Sakramentes, unauflöslich miteinander verbunden, so daß sie Nichts mehr scheiden kann als der Tod.

Wie endlich Christus für seine Kirche sorget, sie liebet und schützt, so soll ein christlicher Ehemann für seine Gattin sorgen, sie ernähren und ihr alle Liebe und Treue erzeigen, damit er Christus gleich sein möge, der auch seine Kirche geliebt und sich selbst für sie dahingegeben hat, um sie mit seinem Blute zu heiligen und zu beseligen; und eine christliche Ehefrau soll ebenfalls von Herzen ihren Gatten lieben ehren und ihm gehorsam sein, damit sie der Kirche gleich sei, welche auch ihren göttlichen Stifter und Bräutigam liebet, ehret und ihm gehorsam ist.

Wenn nun Ihr (Sie) Beide diesen heiligen von Gott eingesetzten Ehestand in Gottesfurcht und Frömmigkeit anzutreten und fortzuführen entschlossen seid (sind), so dürfet Ihr (dürfen Sie) sicher erwarten, daß Gott Euch (Ihnen) seine Gnade verleihen, Euch (Sie) zu gegenseitiger Liebe und Treue stärken, Eure (Ihre)

*Ehe in Reinheit bewahren, euch
in aller Trübsal mit seiner Hilfe
trösten, euch auch an zeitlichen
Gütern segnen, und dereinst in die
ewige Seligkeit aufnehmen werde.*

*Um dieses zu erhalten,
bittet Gott um seine Gnade, daß
nicht allzugroße Sorge wegen
zeitlicher Nahrung, oder
unmäßige Sinnlichkeit euch
zum Hinderniß an der Seligkeit
werden, sondern euer
Streben nach dem Ewigen zuerst
gerichtet sei.*

*Suchet zuerst das Reich Gottes
und seine Gerechtigkeit; dann
wird Euch alles Uebrige beigege-
ben werden.*

Amen.

Nach diesem *Sermo* folgt in beiden Ausgaben die Konsens-
erfragung und „Ratifikation“ durch den Priester, anschließend
eine ebenfalls den früheren Ausgaben nachgebildete dreiteilige
Exhortatio an Bräutigam — Braut — Umstehende. Auch dieser
Text weist im Rituale von 1852, 1889 und auch noch in der Ausgabe
von 1928 nur geringfügige Unterschiede auf⁵⁴:

Zu dem Bräutigam^a.

*N. Ich befehle Dir^b aus dem Worte und^c Befehle^c Gottes, daß Du
dieser^d N. Deiner ehelichen Hausfrau^d, welcher Gott Dich nun zum*

⁵⁴ Der Text wird geboten nach RMog 1852 (vgl. Anm. 50) 182; Varianten
stammen aus RMog 1889 (vgl. Anm. 52) 218 f; ferner aus RMog 1928 (vgl. Anm. 56)
163. Zu RMog 1928 vgl. Anm. 58, mit zugehörigem Text.

^a RMog 1928 hat als Überschrift: *Deinde Parochus exhortetur sponsum in hanc
sententiam: N. N. Ich befehle usw.*

^b Seit dem RMog 1889 wird hier (und auch im weiteren Verlauf) nach „Dir“
noch hinzugefügt: (Ihnen). — Im RMog 1928 steht nur noch „Ihnen“. Daraus
ergeben sich in beiden Agenden kleinere stilistische Varianten, die hier nicht
erwähnt werden. Dazu kommen noch einige Veränderungen innerhalb der
Ritualien, die hier nicht vermerkt sind, z: B. Wegfall eines Buchstabens bei
(im Vergleich zu heute) altertümlichen Formen.

^c In RMog 1928 fehlt „und Befehle“.

^d In RMog 1928 lautet der Absatz: (daß) Sie Ihrer ehelichen Gattin N. N.,
(welcher usw.). — RMog 1889 hat statt „Hausfrau“ das Wort „Gattin“, sonst
aber wie RMog 1852.

Ehe in Reinheit bewahren, Euch (Sie) in aller Trübsal mit seiner Hilfe trösten, Euch (Sie) auch an zeitlichen Gütern segnen, und dereinst in die ewige Seligkeit aufnehmen werde. Um dieses alles sicher zu erlangen, bittet Gott um seine Gnade, damit nicht allzugroße Sorge wegen zeitlicher Nahrung, oder unmäßige Sinnlichkeit Euch (Ihnen) zum Hinderniß an der Seligkeit werden möge, sondern Euer (Ihr) Leben in Gottesfurcht und Züchtigkeit geheiligt sei, damit Ihr (Sie) in Erfüllung Eurer (Ihrer) christlichen Pflichten ungehindert in Gottes Gnade und Huld leben und endlich die ewige Freud und Seligkeit erlangen möget (n), die uns Gott Allen verleihen wolle durch Christus unsern Herrn.

Haupte und^e Vorweser^e gesetzt hat, als ein redlicher^f Gatte vorstehen wollest, daß Du sie^g als Deine Gattin lieben, sie ernähren, sie gegen Schande und Gefahren^h schützen und Dichⁱ von derselben^k nie^l mehr trennen wollest^e bis Dich der Tod scheidet.

Zu der Braut^m.

Eben so sollst auch Du N., von ganzem Herzen diesem Deinem ehelichen Manne N. anhängen, ihn lieben, ihm unterthänig sein; Du sollst Dichⁿ gegen ihnⁿ allezeit freundlich, gehorsam und ehrebietig

^e RMog 1889 hat „Vorstand“ (statt Vorweser). — RMog 1928 läßt die Worte „und Vorweser“ ganz weg.

^f RMog 1889 hat „treuer“ (Gatte), RMog 1928 lautet wie RMog 1852.

^g RMog 1889 führt: daß Du (Sie) „dieselbe“ usw. — RMog 1928 hat: daß Sie dieselbe als Ihre Gattin.

^h RMog 1889 bietet: Ungemach. RMog 1928 wie RMog 1852.

ⁱ RMog 1928 hat: sich.

^k RMog 1928 bietet: ihr.

^l RMog 1889 bietet den Text: (derselben) „in keiner Noth dieses müheseligen Lebens trennen lassest“ usw.

^m RMog 1928 gibt als Überschrift: Tum Sponsam appellet dicens: Ebenso sollen usw.

ⁿ RMog 1928 beginnt nach „unterthänig sein“ einen neuen Satz. Dann folgt: (Sie sollen) sich allezeit freundlich usw.

erweisen; Du sollst ihm in^o dem Hauswesen eine treue Gehilfin sein, und^v Dich^a nie von ihm trennen^p, bis Dich der Tod scheidet.

Zu den Umstehenden^r.

Geliebte in Christus^{s!} da^v nun diese Beide unser lieber^a Bruder und^v Schwester^v, den heiligen Ehestand nach Gottes Ordnung angenommen, und denselben^w durch den Segen der heiligen Kirche und mit^x euerm^x Zeugnisse bestätigt haben^r, so^v wollen wir, aus^z christlicher Liebe^z, denselben^{aa} zu diesem gottseligen Stande, von Herzen Heil, Glück und Wohlfahrt wünschen, und^{bb} den allmächtigen Gott^{cc} bitten, daß er dieses neue Ehepaar in seinen heiligen Schutz nehmen, und demselben alle mit dem Sakramente der Ehe verbundenen Gnaden verleihen möge, damit sie zeitlich und ewig glücklich werden. Durch Jesus^{dd} Christus^{ee} unsern Herrn. Amen.

Der Rede folgt die Besprengung und der Abschlußritus. Wie der Textvergleich zeigt⁵⁵, wurde die Konzeption des *Sermo* aus den früheren Agenden übernommen, dazu einiges verändert, hinzugefügt oder ausgelassen. Im ganzen gesehen gilt das über die alte Mainzer Ansprache gefällte positive Urteil auch für die veränderte Neuauflage von 1852 und 1889. Die Weise des zuletzt genannten Buches blieb bis zur Neuordnung des Rituale von 1928 in Gebrauch.

Das während der Regierungszeit von Bischof Ludwig Maria Hugo (1921—1935) im Jahre 1928 edierte Rituale Moguntinum — *Ad instar appendicis Ritualis Romani* — berücksichtigt, wie der Titel bereits vermuten läßt, die Vorschriften des römischen Rituale, knüpft aber im Trauungsritus im wesentlichen an die altmainzer Tradition an⁵⁶. Nach der einleitenden Rubrik folgt, gleich zu

^o RMog 1928 bietet „im“ (statt: in dem).

^p RMog 1889 hat folgende Version: (Gehilfin sein) und ihn in keiner Noth dieses müheseligen armen Lebens verlassen (bis Euch usw.). — Vgl. Anm. 1.

^q RMog 1928 hat „sich“ (statt: Dich).

^r RMog 1928 hat als Überschrift: Hinc orationem vertat ad circumstantes.

^s RMog 1928 hat die Form „Christo“.

^t RMog 1928 beginnt: Diese beiden, Eure lieben Anverwandten (Freunde), haben (nun den heiligen Ehestand usw.).

^u RMog 1889 läßt „lieber“ weg.

^v RMog 1889 bietet: (und) „unsere“ (Schwester usw.).

^w RMog 1928 hat: (und) „ihn“ (durch den Segen usw.).

^x RMog 1889 bietet: (Kirche und) Euer aller (Zeugniß usw.).

^y RMog 1928 bietet: Zeugnisse bestätigt („haben“ fehlt). Es beginnt nun ein neuer Satz: Deshalb wollen wir ihnen zu diesem gottseligen usw.

^z Der Abschnitt „aus christlicher Liebe“ fehlt in RMog 1928.

^{aa} RMog 1928 bietet „ihnen“ (statt: denselben).

^{bb} RMog 1928 liest man: (Wohlfahrt wünschen); „wir wollen“ (den allmächtigen Gott usw.).

^{cc} RMog 1889 fügt hinzu: (Gott) „in Demuth“ (bitten). RMog 1928 wie RMog 1852.

^{dd} RMog 1928, bietet: Jesum.

^{ee} RMog 1928 liest man: Christum.

⁵⁵ Vgl. dazu den früheren Text der Hauptrede (Anm. 35) mit dem späteren (Anm. 53); ferner den früheren Text der dreigeteilten Mahnung (Anm. 38) mit dem späteren (Anm. 54).

⁵⁶ Rituale Moguntinum, seu collectio rituum in usum cleri dioecesis Moguntinae, ex venia et approbatione sanctae sedis apostolicae, ad instar appendicis Ritualis

Beginn, der ebenfalls aus der alten Konzeption erwachsene, in der Fassung etwas revidierte Ansprachen-Text: *Parochus etc. allocutione hoc vel alio modo*:⁵⁷

Im Namen des Vaters, und des Sohnes, † und des Heiligen Geistes. Amen.

Christliche Brautleute! Ihr steht an den Stufen des Altares, um den heiligen Ehebund miteinander zu schließen. Nach ernster und reiflicher Überlegung habt Ihr Euch dazu entschlossen. Und was Ihr ernst und reiflich überlegt habt, das wollt Ihr nun vor der heiligen Kirche, vor Euren Eltern und Angehörigen, Euren Freunden und Mitchristen feierlich erklären, das wollt Ihr durch den Segen der heiligen Kirche bestätigen lassen.

Bedenket, was Ihr tun wollt!

Der Ehestand, den Ihr miteinander einzugehen beschlossen habt, ist nicht ein weltlicher, von Menschen eingeführter Brauch, nicht ein rein bürgerlicher Vertrag, sondern ein Bund, den Gott schon im Paradiese eingesetzt hat; er ist ein Lebensbund, der durchs Leben helfen, fürs Leben dauern und in dem Leben werden soll.

Und diesen Bund hat später Jesus Christus, der Sohn Gottes und unser Heiland, zu einem Gnadenbund gemacht, der in der Kirche fortbestehen soll bis zum Ende der Zeiten, er hat ihn zu einem Sakrament des Neuen Bundes erhoben.

Um diesen heiligen Lebensbund auch sichtbar zu ehren und auszuzeichnen, ist er selbst mit seiner heiligen Mutter und seinen lieben Jüngern auf der Hochzeit zu Kana in Galiläa erschienen und hat sie durch sein erstes Wunder verherrlicht. Auch der heilige Apostel Paulus ehrt und rühmt den Ehestand und verspricht den christlichen Eheleuten die Seligkeit, wenn sie mit dem Glauben ein tugendhaftes Leben verbinden.

Warum hat nun Jesus Christus diesen Lebensbund, den Ihr, christliche Brautleute, jetzt miteinander schließen wollt, so sehr erhöht, mit besonderen Gnaden ausgestattet und sichtbar verherrlicht?

Er wollte Euch vor allem dadurch lehren, daß Ihr in der Ehe einen heiligen Beruf habt, nämlich die heilige Pflicht, ehrbar zusammenzuleben und die Kinder, die Euch Gott schenkt, mit gemeinsamer Sorge christlich zu erziehen. Ihr sollt so mithelfen, das Menschengeschlecht auf Erden zu erhalten und die Zahl der Auserwählten im Himmelreich zu vermehren.

Jesus Christus hat aber auch deshalb die Ehe zu einem heiligen Gnadenbund gemacht, damit die Eheleute nicht der Schwäche der menschlichen Natur, den Gelüsten des Fleisches unterliegen, sondern die Züchtigkeit und Ehrbarkeit bewahren.

Und endlich hat Jesus Christus die Ehe zu einem Sakramente erhoben, damit sie, wie der heilige Paulus in seinem Briefe an die

Romani, jussu et auctoritate illustrissimi et reverendissimi domini, domini, Ludovici Mariae, sanctae sedis Moguntinae episcopi editum (= RMog); (F. Pustet) Regensburg 1928, Trauungsritus: 158—165.

⁵⁷ RMog 1928 (vgl. Anm. 56) 158—161 (Text der Ansprache).

Epheser (5, 22ff) ausführt, ein sichtbares und unwandelbares Zeichen der unsichtbaren und gnadenreichen Vereinigung Jesu Christi mit seiner Kirche sei und die innige Liebe darstelle, die er seiner Kirche schenkte.

Aus der Heiligkeit und Würde des christlichen Ehestandes ergeben sich für Euch, christliche Brautleute, folgende Lehren und Pflichten:

Wie Jesus Christus nur eine Kirche auf Erden hat, die er mit seinem Blute erkaufte hat und stets durch seine Gnaden und heiligen Sakramente erhält, so soll jeder Ehemann nur eine Frau — und jede Ehefrau nur einen Mann haben und alle Liebe diesem Ehegatten schenken und niemals die eheliche Treue verletzen.

Und wie die Vereinigung Christi mit seiner heiligen Kirche ewig und unauflöslich ist, so werdet auch Ihr, christliche Brautleute, kraft dieses heiligen Sakramentes unauflöslich miteinander verbunden, so daß Euch nichts mehr scheiden kann als der Tod.

Wie endlich Jesus Christus für seine Kirche sorgt, sie liebt und schützt, so soll ein christlicher Ehemann für seine Gattin sorgen, sie lieben und vor Schande und Schmach schützen. Und wie die Kirche ihren göttlichen Stifter und Bräutigam ehrt, liebt und ihm gehorsam ist, so soll eine christliche Gattin ihren Gatten ehren, lieben und ihm gehorsam sein.

Mit diesen Gesinnungen und Entschlüssen tretet, christliche Brautleute, den heiligen Ehestand an, — so mahne ich Euch im Namen der Kirche — und führet ihn in Gottesfurcht und Frömmigkeit fort! Dann wird Euch Gott — dessen dürft ihr versichert sein — seine Gnade in reichem Maße verleihen; er wird Euch zu gegenseitiger Liebe und Treue stärken und Eure Ehe in Reinheit bewahren; er wird Euch in Trübsal und Not mit seiner Hilfe trösten; er wird Euch auch mit zeitlichen Gütern segnen und dereinst in die ewige Seligkeit aufnehmen.

Bittet aber auch Gott, er möge Euch stärken, daß Ihr nicht durch allzu große Sorge wegen zeitlicher Nahrung oder durch ungeordnete Begierlichkeit Euer Seelenheil gefährdet, sondern Euer Leben in Gottesfurcht und Züchtigkeit heiligt, gemäß dem Wort des Heilandes:

„Suchet zuerst das Reich Gottes und seine Gerechtigkeit, und dies alles wird Euch zugegeben werden.“ Amen. (Matth. 6, 33.)

Wie die Überschrift erkennen läßt, war eine Predigt zwar vorgeschrieben, die Form jedoch fakultativ. Bei diesem Brauch handelt es sich, wie früher dargelegt, um eine schon bei den Sakramentsansprachen früherer Mainzer Agenden zugestandene Freizügigkeit. Vergleicht man den Text von 1928 mit der altmainzer Form, wird die Kontinuität der Rede in Konzeption und Formulierungen ohne Schwierigkeit ersichtlich. Dem ersten Teil der Rede folgt, in einem etwas veränderten Ritus, der Konsens, die Ratifikation und der Ringsegnen mit Ringwechsel. Ihm schließt sich, wie früher, eine dreiteilige Ermahnung für Bräutigam, Braut und Umstehende an. Der Text hierfür entspricht im wesentlichen der Ausgabe von 1889; in einigen Partien jedoch bemerkt man

ein Zurückgehen auf die Form von 1852⁵⁸. Nun folgt die Besprechung mit Weihwasser und der Schlußbitus. Auch die dreigeteilte Mahnung an die Brautleute und *circumstantes* führt in Form und Inhalt die alte Mainzer Tradition fort. Der Wortlaut von 1928 blieb bis zur Rezeption des deutschen Rituale im Jahre 1950 erhalten.

Mit der *Collectio rituum etc. pro omnibus Germaniae dioecesisibus* von 1950 (in Mainz gültig seit dem Jahre 1951⁵⁹) beginnt für Mainz ein neuer Abschnitt der Rituale-Geschichte. Der neue Ordo bietet zwar keine ausgeführte Ansprache, betrachtet sie aber, wie die altmainzer Bücher, als zum Ritus gehörig. Dieselbe Haltung hat erfreulicherweise auch das Vaticanum II. eingenommen. So bleibt die seit über 400 Jahren gepflegte Mainzer Tradition, freilich in etwas veränderter Weise, erhalten.

Die Gestaltung der neuen Vorlage ist besonders wertvoll, weil die Rede in den Sakramenten-Ordo eingebettet wurde, und außerdem die am Anfang dieser Abhandlung erwähnte Variationsbreite⁶⁰ vorhanden ist. Für Vollzug, Inhalt und Form der Ansprache kann die altmainzer Weise auch unter den heutigen veränderten Umständen mancherlei Anregung bieten. Vor allem deshalb, weil sie sich an dem in der Bibel gehüteten Wort Gottes orientiert.

⁵⁸ Zum Text der dreigeteilten Ansprache vgl. RMog 1928 (Anm. 56) 163 mit den Formulierungen der früheren Agenden von 1889 und 1852 (Anm. 54). Für die Ritualien von 1696 und früher vgl. Anm. 38 mit zugehörigem Text.

⁵⁹ Vgl. dazu das RGerm (Anm. 1). Ferner A. Stohr, Das neue Rituale: Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 92 (1950) 270: „Indem ich das neue Rituale in Ihre Hände lege und seine Verwendung mit dem 1. Januar 1951 anordne, möchte ich noch einige Worte an meine Mitbrüder im Priesteramte richten ...“

⁶⁰ Vgl. dazu den Anfang dieser Abhandlung, Absatz 2.